Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006, Art. 27 Abs. 2 KAG

Swiss Life REF (CH) European Properties

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts (der Art "Immobilienfonds") für qualifizierte Anleger

Swiss Life Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung, und Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) die nachfolgend erwähnten Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Anlagefonds vorzunehmen.

Neu soll der Immobilienfonds ergänzend zur festgelegten Anlagepolitik eine dedizierte Nachhaltigkeitspolitik verfolgen. In diesem Zusammenhang wird die Bezeichnung des Immobilienfonds geändert.

Die Anleger des oben erwähnten Anlagefonds werden hiermit über die nachfolgenden Änderungen des Fondsvertrages informiert:

1. Namensänderung

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

Der Anlagefonds beachtet ergänzend zur festgelegten Anlagepolitik neu eine dedizierte Nachhaltigkeitspolitik (siehe dazu nachfolgende Erläuterungen der Änderungen von § 8 des Fondsvertrags).

In diesem Zusammenhang soll die Bezeichnung des Immobilienfonds um den Zusatz «ESG» ergänzt werden.

In § 1 Ziff. 1 des Fondsvertrags wird die Bezeichnung des Anlagefonds wie folgt geändert:

Bezeichnung bisher	Bezeichnung neu
Swiss Life REF (CH) European Properties	Swiss Life REF (CH) ESG European Properties

2. Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels und der Nachhaltigkeitspolitik des Anlagefonds

§ 8 Anlagepolitik

§ 8 soll um eine neue Ziff. 2 ergänzt werden. Darin werden das bei der Umsetzung der festgelegten Anlagepolitik definierte Nachhaltigkeitsziel sowie die zur Anwendung gelangende Nachhaltigkeitspolitik umschrieben. Die neue Ziff. 2 von § 8 lautet wie folgt:

«2. Im Rahmen des aktiven Managements verfolgt der Immobilienfonds eine systematische und schrittweise Optimierung der Liegenschaften hinsichtlich ökologischen (Environmental, E) und sozialen (Social, S) Kriterien sowie Aspekten der guten Unternehmensführung (Governance, G) über die Haltedauer hinweg. Der ESG-Ansatz umfasst die Integration einer thematisch breiten und stetig weiterentwickelten Liste von qualitativen ESG-Kriterien auf den drei Wertschöpfungsstufen Investition, Entwicklung und Bewirtschaftung (**ESG-Integrationsansatz**). Über diesen qualitativen Ansatz hinaus fördert der Immobilienfonds als besonders wesentliche identifizierte **ESG-Charakteristiken** deren Erreichen mit konkret messbaren Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht wird und unter anderem einen **Klima-Ausrichtungs-Ansatz** beinhaltet. Der Mindestumfang der Anlagen nach Massgabe der Nachhaltigkeitspolitik beträgt 80%. Die von der Nachhaltigkeitspolitik nicht erfassten Anlagen beziehen sich auf die operativen Aktivitäten des Immobilienfonds und umfassen hauptsächlich Barmittel und Äquivalente. Sämtliche Immobilienanlagen sind nach Massgabe der Nachhaltigkeitspolitik zu verwalten.

Weiterführende Erläuterungen zur angewendeten Nachhaltigkeitspolitik sowie den Nachhaltigkeitsrisiken finden sich unter Ziff. 1.9.3. bis Ziff. 1.9.6. im Prospekt.»

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g- KKV erstreckt. Damit unterliegen sämtliche aufgeführten Änderungen der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Dieser Publikationstext wird am 16. November 2022 auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht.

Anleger, welche gegen die vorgesehenen Änderungen Einwendungen erheben wollen, müssen diese innert 30 Tagen seit der Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) geltend machen (Art. 27 Abs. 3 KAG). Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, die Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen.

Die Vertragsänderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie die Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und jedem Vertriebsträger kostenlos bezogen werden.

Die Änderungen treten, vorbehältlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarkaufsicht FINMA, voraussichtlich am 1. Januar 2023 in Kraft.

Zürich, 16. November 2022

Die Fondsleitung Swiss Life Asset Management AG, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich

Die Depotbank Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich